

# Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Elbeblatt und Anzeiger  
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Neue Folge  
Nr. 21

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröba.

M 183.

Donnerstag, 9. August 1917, abends.

70. Jahrg.

**Das Riesaer Tageblatt** erscheint jeden Tag zwecks 1/2 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. **Bezugspreis**, gegen Vorabzahlung, durch unsere Träger jedes Haus oder bei Abholung am Schalter des Postamts vierzehntäglich 2,50 Mark, monatlich 85 Pf. **Anzeigen** für die Nummer des Ausgabedates sind bis 10 Uhr vormittags anzugeben und im vorraus zu bezahlen; eine Gebühr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Wochen wird nicht übernommen. **Preis** für die 48 zum breite Gewebezeit (7 Silber) 20 Pf. Oktosatz 15 Pf.; gesetzlicher Rabatt erhält, wenn der Betrag verdoppelt, durch Abzug eingezogen werden muss oder der Auftraggeber in Konkurrenz steht. **Schlagsatz und Erfüllungsort**: Riesa. **Wöchentliche Unterhaltungsbeläge**, „Erzähler an der Elbe“. — Im Hause höherer Gewalt — Riesa oder sonstige irgendwelche Sitzungen des Betriebes der Druckerei, der Verleger oder der Beauftragungseinrichtungen — hat der Verleger keinen Anspruch auf Abzug oder Rabattierung; der Zeitung oder auf Abzahlung des Bezugspreises. **Rotationsdruck und Verlag**: Langer & Winterlich, Riesa. **Geschäftsstelle**: Goethestraße 39. **Verantwortlich für Redaktion**: Arthur Hänel, Riesa; für Anzeigenstell: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Nachstehende Verordnung wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.  
Dresden, den 8. August 1917.

841 II B VI a  
Ministerium des Innern. 3754

**Verordnung über Höchstpreise für Hülsenfrüchte.** Vom 24. Juli 1917.  
Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmahnahmen zur Sicherung der Volksversorgung vom 22. Mai 1916 (Reichsgesetzbl. S. 401) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichsgesetzbl. 402) wird bestimmt:

§ 1. Der Preis für den Doppelzentner inländischer Hülsenfrüchte aus der Ernte 1917 darf nicht übersteigen:  
bei Erbsen . . . . . 70 Pfennig bei Saatwidder (Vicia sativa) . . . . . 50 Pfennig  
• Bohnen . . . . . 80 " " Winter-Saum- oder Rotkohl . . . . .  
• Binsen . . . . . 85 " " winter (Vicia villosa) . . . . . 45 "  
• Adlerbohnen . . . . . 60 " " Vogelwidder (Vicia cracca) . . . . . 28 "  
• Brotwurzen . . . . . 60 "

Der Preis für Gemenge richtet sich nach der Art der gemischten Früchte und dem Mischungsverhältnisse. Er darf 55 Pfennig für den Doppelzentner nicht übersteigen.

§ 2. Für die Bewertung der Hülsenfrüchte gelten folgende Grundsätze:

- a) die Höchstpreise sind nur für beste, gesunde und trockne Hülsenfrüchte zu zahlen.
- b) Für kleine Erbsen dieser Beschaffenheit sind höchstens 68 Pfennig zu zahlen;
- c) für gute handelsübliche Durchschnittsmarke ist zu zahlen: bei gelben und grünen Bitterbohnen sowie grauen Erbsen 65 Pfennig für den Doppelzentner, bei kleinen gelben, grünen und grauen Erbsen 63 Pfennig für den Doppelzentner, bei rothen, gelben und braunen Bohnen 70 Pfennig für den Doppelzentner, bei Linsen 80 Pfennig für den Doppelzentner;

d) für Hülsenfrüchte von geringerer Beschaffenheit ist entsprechend weniger zu zahlen. Bei feuchten und bei lässer- und modenhaltigen Hülsenfrüchten sind außer dem Minderwert die durch künstliche Trocknung und Bearbeitung entstehenden Kosten und Gewichtsverluste zu berücksichtigen.

§ 3. Für die Bewertung ist die Beschaffenheit der Hülsenfrüchte bei der Ankunft an dem von dem Erwerber bezeichneten Bestimmungsort maßgebend.

§ 4. Für Hülsenfrüchte aus früheren Ernten sind die Preise der Verordnung über Hülsenfrüchte vom 29. Juni 1916 (Reichsgesetzbl. S. 846) in Verbindung mit Artikel IV der Bekanntmachung zur Durchführung der Verordnung über Hülsenfrüchte vom 29. Juni 1916, vom 30. August 1916 (Reichsgesetzbl. S. 981) maßgebend. Diese Preise gelten auch für Mischungen von Hülsenfrüchten der Ernte 1917 mit Hülsenfrüchten früherer Ernten.

§ 5. Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack. Für leichte Überlastung der Säcke darf eine Leibgebühr bis zu 20 Pfennig für den Doppelzentner berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen drei Wochen nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leibgebühr für jede folgende Woche um 20 Pfennig bis zum Höchstbetrage von 3 Mark für den Doppelzentner erhoben werden. Angefangene Wochen sind voll zu berechnen. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als 4,50 Mark und für den Sack, der 50 Kilogramm oder mehr enthält, nicht mehr als 5,50 Mark betragen. Werden Leihläde nicht zurückgegeben, so gilt der Höchstbetrag der Leibgebühr als verfallen. Außerdem ist für den Verlust der Säcke eine Entschädigung zu zahlen, die die genannten Höchstpreise für Säcke nicht übersteigen darf.

§ 6. Die Höchstpreise gelten für Barzahlung binnen 15 Tagen nach Ablieferung. Wird der Kaufpreis länger gefordert, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdistanz angeschlagen werden.

Die Höchstpreise schließen die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser verschickt wird, sowie die Kosten des Einladens dafür zu tragen. Stellt der Verkäufer Säcke nur bis zu dieser Verladestelle zur Verfügung, so darf hierfür eine Leibgebühr nicht berechnet werden.

§ 7. Beim Umlauf von Hülsenfrüchten dürfen dem Höchstpreis als Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie für alle Arten von Aufwendungen nur die von den Reichsgesetzstellen festzuhaltenden Beträge angeschlagen werden. Dieser Aufschlag umfasst vorbehaltlich abändernder Bestimmungen der Reichsgesetzstelle, nicht die Auslagen für Säcke (§ 5) und für die Fracht von dem Abnahmepreise sowie die durch Zusammen-

## Ariegsnachrichten.

Der englische Angriff bei Newport.

Der seit Tagen erwartete englische Angriff an der Ände fand in der Nacht vom 8. August bei Newport statt. Das englische Artilleriereiter, das an Stärke seit Tagen über das übliche Maß hinausging, wuchs am Nachmittag des 7. August trotz des nebligen dünnen Wetters an bedeutsamer Stärke an. Von 8 Uhr abends an verstärkten die Engländer ihre Artillerietätigkeit immer mehr, bis sie am 8. August um 2 Uhr vormittags zum Trommelfeuер übergingen. Nach dreieinhalb Stunden Trommelfeuern griffen die Engländer von Newport aus sowie direkt südlich des Newport-Kanals in Richtung auf Battenelle an. Der Angriff wurde überall verlustreich abgewiesen und endete mit einer schweren englischen Niederlage. An einzelnen Stellen wurde der Feind in erbitterten Nahkämpfen mit Pionier- und Handgranaten von unsfern mit großer Tapferkeit gestoppt. Den Engländern gelang es jedoch wiederum, obwohl die Engländer starke Kräfte rücksichtslos einsetzten und dicke Kanonen südlich des Bahn-Borodino-Kanals vorführten. Sämtliche Stellungen blieben unverändert in deutscher Hand. Auch südlich des Kanals von Sollebete und an zahlreichen Stellen der Ostfront war die Artillerie und Artilleriestützpunkte rege.

Der im französischen Dunkelheit vom 7. August nachmittag gemeldete Angriff zwischen dem Walde von Coocourt und der Höhe 304 ist frei erfunden. Bei dem deutschen Stützpunktunternehmen östlich der Meas am 7. August 1 Uhr 30 Min. nachmittags wurden ohne eigene Verluste Gefangene und Stoffabgewebe aus den französischen Gräben geholt. Außerdem erlitten die Franzosen schwere schwere Verluste.

An der galizisch-russischen Grenze sowie in dem östlichen Karpathenfront bröckelt langsam unter dem Druck der Österreicher und Ungarn weiter ab. Südlich der Witza wurde die Höhe Mt. Stejar, Mt. Stega, Mt. Seul, Mt. Comornic im Sturm genommen. Nach starker Artillerievorbereitung griff am 7. August 9 Uhr abends der Feind jedoch des Cismul-Tales heftig an. Der Angriff brach jedoch unter schweren blutigen Feindverlusten zusammen. Gegenüber standen starke Gegenangriffe nördlich von Ioseani, wo die Verbündeten am westlichen Sereth-Ufer weiter vorrangen.

Von der italienischen Front. Aus dem Kriegsprospekt wird gemeldet: An der Monzofront zeigte sich in den Abendstunden das feindliche Geschützfeuer, um nach Einbruch der Dunkelheit wieder abzuschießen. Nur am Karst-Plateau war auch nachts lebhaftes Störungseuer.

Feuerüberfall auf die Insel Chios. Der amtliche Bericht vom 7. August meldet: Unsere Artillerie machte einen Feuerüberfall gegen die Insel Chios. Gute Wirkung wurde gegen die in Hafen liegenden Schiffe, gegen eine feindliche Flugzeugabfalle und in der Nähe befindliche Lager beobachtet. Ein feindlicher Kreuzer erwiderte unser Feuer, zog sich aber zurück, nachdem er einen Volltreffer erhalten hatte.

Deutsch-Ostafrika unbefriedigt. Aus London kommt wieder einmal ein amtlicher Bericht (von uns bereits in einer Nummer mitgeteilt), der uns deutlich zeigt, daß der deutsche Heldenkampf in Deutsch-Ostafrika nicht zu Ende und die deutsche Kolonie noch lange nicht in den Besitz Englands übergegangen ist. Das System der verstreuten Niederkünige wird auch diesmal wieder gebaut; aber man merkt doch sehr deutlich, daß die Briten sie zweifellos im End-Bericht eine blutige Niederlage geholt haben. Um nun das Interesse der Öffentlichkeit von diesem allzu sichtbaren Rückschlag abschüren, schwächt der Bericht mit erstaunlicher Gewandtheit auf andere Kampfszenen ab. Aber auch im Dringoland und im portugiesischen Maio-Land sind zweifellos deutsche Erfolge zu verzeichnen. Doch unsere

stellung kleinerer Lieferungen zu Sammelladungen nachweislich entstandenen Verfrachtosten. Abnahmeort im Sinne dieser Verordnung ist der Ort, bis zu dem der Verkäufer die Kosten der Beförderung trägt.

§ 8. Die Höchstpreise gelten nicht für Saatgut von Hülsenfrüchten, das zum Gemüsebau bestimmt ist (Gemüsesaatgut), und für Originalsaatgut, wenn die Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut innegehalten werden. Als Originalsaatgut gilt das Saatgut solcher Sorten, an denen die Staatsbaumwolle durch schriftliche Belege nachgewiesen werden kann (Hochsatz), wenn der Säatter in einem im Deutschen Reichsanzeiger zur Veröffentlichung gelangenden Verzeichnis für die Fruchtart als Säatter von Originalsaatgut aufgeführt ist.

§ 9. Bei anerkanntem Saatgut aus anerkannten Saatgutwirtschaften dürfen dem Höchstpreis folgende Beträge angeschlagen werden:

für die erste Abfahrt bis zu 30 Mark

für die zweite " " 25 "

für die dritte " " 20 "

für den Doppelzentner. Als anerkannte Saatgutwirtschaften gelten nur solche Wirtschaften, die in einem im Deutschen Reichsanzeiger zur Veröffentlichung gelangenden Verzeichnis für die Fruchtart als anerkannte Saatgutwirtschaften aufgeführt sind.

Bei nicht anerkanntem Saatgut (Handelsaatgut) dürfen dem Höchstpreis bis zu 15 Mark für den Doppelzentner zugeschlagen werden.

Die Aufschläge nach Abs. 1, 2 sind nur zulässig, wenn die Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut innegehalten werden. Sie schließen die Aufschläge für den Handel und die besonderen Aufschläge nach § 7 Satz 1 ein. Nicht einbezogen sind die Beförderungskosten von der Verladestelle des Erzeugers ab.

§ 10. Die Reichsgesetzstelle ist bei Abgabe von Hülsenfrüchten an die Höchstpreise nicht gebunden. Dasselbe gilt für die Kommunalverbände hinsichtlich der Abgabe solcher Früchte zu Butterwaren.

§ 11. Die in dieser Verordnung sowie die auf Grund dieser Verordnung festgelegten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 25), vom 23. März 1916 (Reichsgesetzbl. S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichsgesetzbl. S. 253).

§ 12. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Juli 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.

In Vertretung: von Braun.

## Belohnung für Erzielung von Siebstählen von Garten-, Feldfrüchten und Obst.

Die hauingen, nicht bloß den Eigentümer beteiligenden sondern auch die Allgemeinheit — dadurch, daß zum Teil noch gar nicht ausgereiste und gewußtbare Früchte hierbei vernichtet werden — schädigende Siebstähle von Garten-, Feldfrüchten und Obst veranlassen die unterzeichnete Amtshauptmannschaft eine Belohnung, deren Höhe je zu beachten ist, um den Siebstahl zu verhindern, denjenigen zuzuführen, die ohne durch ihr Anzeige verpflichtet zu sein oder an der Sache nicht persönlich interessiert sind, den Sieb so zu Anzeige bringen, daß er strafrechtlich verfolgt werden kann.

Großenhain, am 6. August 1917.

Der Kommunalverband.

## Bestandsanzeige!

Die Vordrücke zu den von den Mühlen, Händlern, Bäckern, Konditoren und Fleischhändlern am 12. August 1917 nach § 22 der Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 2. September 1915 zu erlassenden Bestandsanzeigen sind hier eingegangen und im Rathaus, Zimmer Nr. 4 abzuholen.

Zur Erfahrung von Portofosten sind wir bereit, die ausgefüllten Bestandsanzeigen zu summieren und weiterzugeben, wenn sie uns bis

Montag, den 13. August 1917, nachmittags 5 Uhr zurückergeben werden.

Der Rat der Stadt Riesa, am 8. August 1917.

2555 a E

Der Kommunalverband.

## Bestandsanzeigen!

Die Vordrücke zu den von den Mühlen, Händlern, Bäckern, Konditoren und Fleischhändlern am 12. August 1917 nach § 22 der Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 2. September 1915 zu erlassenden Bestandsanzeigen sind hier eingegangen und im Rathaus, Zimmer Nr. 4 abzuholen.

Zur Erfahrung von Portofosten sind wir bereit, die ausgefüllten Bestandsanzeigen zu summieren und weiterzugeben, wenn sie uns bis

Montag, den 13. August 1917, nachmittags 5 Uhr zurückergeben werden.

Der Rat der Stadt Riesa, am 8. August 1917.

141 Ausfahrten aus, gleich 483 Fahrten.

Zum Angriff auf ein spanisches Fischerfahrzeug. Zum Ministerpräsident Dahn erklärte zu dem Angriffe des deutschen Unterseebootes, dessen Befehlshaber habe ihm mitgeteilt, daß er sich gerettet und das spanische mit einem französischen Fischerfahrzeug verwechselt habe. Das Marineministerium hat alle eingegangenen Nachrichten dem Ministerium des Außenfern übermittelt, um in Berlin dringlich vorstellige Vorstellungen zu erheben.

Zum Tätigkeit der französischen Flugzeuge. Davon berichtet aus Paris: Während des Monats Juli führten die Apparate des Seeflugwagens 2130 Flüge aus. Sie griffen 10 Mal Unterseeboote an, legten 8 Minenabwerfer und haben in 9 Rädern an Beschießungen feindlicher Stützpunkte teilgenommen. Bei einigen Erfahrungen war ihre Arbeit vortrefflich. Die Marineluftschiffe führten

141 Ausfahrten aus, gleich 483 Fahrten.

Eine Schule für Unterseebootfahrt. „Petit Parisien“ meldet, daß das Marineministerium hat in Toulon eine Schule für Unterseebootfahrt errichtet, in welcher Offiziere und Mannschaften für den U-Bootdienst eine ergänzende Ausbildung erhalten sollen. Ferner sei ein Ausdruck gebildet worden, der alle grundlegenden Fragen betreffend U-Boote und deren Wertung sowie Projekte und Erfindungen präzise soll.

## Verlust.

Wie „Genting Bolt“ meldet, ist der japanische Dampfer „Seine Maru“ (724 Br.-Beg.-To.) mit Feuer an Bord auf der Tour Peru-Pokohama von einem Torpedo getroffen worden oder auf eine Mine gelaufen. Der Untergang des